

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 10 (1924)  
**Heft:** 34

**Artikel:** Auf, zu den hl. Exerzitien! - Eine Frohbotschaft  
**Autor:** Maurer, W. / Messmer, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-537233>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wil, zu behandeln: „Der Abrüstungsge-  
danke in der heutigen Volksschule“. Nach  
Abrüstung rufen Jugend und Lehrer. Schuld  
an der Ueberbürdung tragen zum Teil die In-  
spektionen, die Prüfungen, die Lehrer selber, die Lehr-  
mittel. Man unterrichte fesselnd, das tägliche Le-  
ben vor Augen. Eine Begrenzung des Stoffes för-  
dert die Lernfreude. Die Anlagen und die Kon-  
zentration des Lehrers wirken wegweisend. Der  
Lehrer und sein ganzer Unterricht seien verankert  
im lebendigen Christentum. Gottes Segen muß  
uns helfen.

Auch dieses, auf reicher persönl. Erfahrung und  
dem tiefen Verständnis für unsere brennenden Schul-  
fragen beruhende Referat wurde aufs beste ver-  
dankt. Es wird in der „Volksschule“ erscheinen.

Eine Diskussion war infolge vorgerückter Zeit  
nicht mehr möglich. Wir bedauern das aufrichtig;  
denn durch eine eingehende Besprechung aus der  
Mitte der Zuhörerschaft hätten insbesondere der  
erste und der dritte Vortrag noch manche wert-  
volle Ergänzung erfahren und zu praktischen Ent-  
scheidungen geführt. Beide Themata sind hochaktuell  
und rufen einer eingehenden Diskussion in allen  
Erzieherkreisen.

In der juristischen Sektion kam eine  
Frage zur Sprache, die den Erzieher nicht weni-  
ger interessiert als den Juristen. Hr. Univ.-Prof. Dr.  
Ul. Lampert sprach über „Schweizerische  
Rechtsfragen auf dem Gebiete der  
religiösen Kindererziehung.“ — Das  
Kind hat ein natürliches Recht auf Erziehung;  
willkürliche Verfügung über die religiöse Erziehung  
ist daher nicht zulässig. Die väterliche Gewalt soll  
nicht auf Kosten des mütterlichen Einflusses aus-  
geübt werden. Wegen der untergeordneten Stel-  
lung der Frau stehen ihrer Eingehung einer ge-  
mischten Ehe große Gewissensbedenken gegenüber.  
Art. 49 B.-V., Abs. 3, läßt die väterliche Gewalt  
allein entscheiden, widerspricht aber dem Natur-  
recht und dem christlichen Geiste. Kindererziehungs-  
verträge zwischen konfessionell verschiedenen Ver-  
lobten werden für zulässig gehalten. Der Inhalt  
soll nicht der Staatsgewalt unterworfen sein. Die  
Freiheit des einen Teils ist beschränkt durch die  
Freiheit des andern. Der Art. 49 will die Erzie-  
hungsberechtigung gegen Eingriffe von dritter  
Seite schützen. Das Vormundschaftsrecht des ZGB.  
hat der Heimatbehörde Einfluß eingeräumt auf die  
religiösen Interessen der Mündel. Es muß zu

einer Verfügung aber objektive Veranlassung vor-  
liegen, z. B. Fehlen einer elterlichen Willensfund-  
gebung. Eine solche ist unbedingt zu achten. So die  
Kommentare; abweichender Auffassung ist das  
Bundesgericht, das die Entscheidung der Heimat-  
behörde der elterlichen gleichstellt. International  
wird das Recht des Heimatstaates anerkannt. Bei  
der Wahl des Vormundes soll auf das religiöse  
Bekenntnis Rücksicht genommen werden, angesichts  
seiner Wichtigkeit für die Erziehung. Ausdehnung der  
elterl. Organisationen wäre sehr wünschenswert.

Aus der Diskussion heben wir nur ein paar  
Kernsätze hervor.

Hr. Dr. J. Kaufmann, Zürich: Es muß  
scharf unterschieden werden zwischen der natürlich  
begründeten elterlichen Gewalt und dem künstlich-  
staatlichen Institut der Vormundschaft. In der  
Einräumung der vollen elterlichen Gewalt an die  
Mutter liegt nichts Verfassungswidriges. Der Vor-  
mund soll grundsätzlich selbständig handeln, wie  
wenn er Vater wäre. Redner trat entschieden für  
das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf seine Kon-  
fession ein; eine nachträgliche Aenderung der Kon-  
fession ist abzulehnen. Geistliche, Lehrer, Tauspa-  
ten usw. sind berechtigt, ihr Interesse an der Er-  
ziehung des Kindes auf dem Beschwerdewege zu  
wahren. In der Diaspora fehlen leider vielfach die  
katholischen Vormünder. Oft trifft die Armenbe-  
hörde zu weitgehende Entscheidungen. Aufklärung  
der katholischen Eltern tut not. Wie steht es mit  
dem Dispensationsrecht gegenüber dem Moralun-  
terricht? — Hr. Bundesrichter Dr. Strebel  
bezeichnet diese erzieherischen Fragen als die  
schwierigsten für die Rechtsprechung. Die staats-  
rechtliche Abteilung des Bundesgerichts kann oft  
nur gegen Willkür eingreifen und ist an die Tat-  
sachenfeststellungen der Vorinstanzen gebunden.  
Redner verweist auf einen jüngsten Entscheid des  
Bundesgerichts, der das religiöse Interesse des  
Kindes erfreulich wahrte. Elternvereinigungen sind  
nur denkbar für große Ortschaften. Das selbstän-  
dige Interesse des Kindes muß noch mehr aner-  
kannt werden. Auf dieses und jenes Diskussions-  
thema, das ebenfalls Erziehungsfragen berührte,  
werden wir später noch zurückkommen. J. T.

NB. Dem Berichte in Nr. 33 ist noch nach-  
zutragen, daß der Sektionsbeitrag an die  
Zentralkasse für Aktiv- und Passivmitglie-  
der auf Fr. 1 pro Person und Jahr herabgesetzt  
wurde.

## Auf, zu den hl. Exerzitien! — Eine Frohbotenschaft!

Ueber alles Erwarten glatt und nobel konnte  
die Exerzitienfrage in den beiden Versamm-  
lungen des kath. Lehrervereins der Schweiz und des  
Schweiz. kath. Erziehungsvereins am Katholikentag

in Basel gelöst werden. Der für die Exerzitien so  
begeisterte Herr Bezirkslehrer Ignaz Fürst von  
Trimbach klärte die Situation durch ein prächtiges  
Referat nach allen Seiten gründlich ab und schuf

gleich anfangs den festen, sicheren Boden, auf welchem die von allen Seiten sehnlichst gewünschten Uebungen durchgeführt werden können.

Einstimmig wurde beschlossen, es solle der Schweiz. kath. Erziehungsverein die geistige Leitung und Durchführung der Exerzitien weiterhin, wie in früheren Jahren, übernehmen. Die Unkosten an Exerzitienmeister, Kost und Logis während den Exerzitien für Lehrer sowie für Lehrerinnen werden von nun an getragen vom kath. Lehrer- und Lehrerinnenverein der Schweiz, vom Schweiz. kathol. Erziehungsverein und durch ein nobles Entgegenkommen von Seite des kath. Volksvereins der Schweiz. Herr Zentralpräsident, Nationalrat von Matt, sicherte eine Vergütung von 20 Prozent sämtlicher Unkosten zu. Vielleicht, daß auch der Ignat. Männerbund in der Lage ist, einen Beitrag zu leisten. Der Sprecher und Präsident desselben, Herr Lehrer Hilber in Wil, konnte begreiflicherweise von sich aus noch keine bindenden Zusagen machen. Zu all diesen finanziellen Trägern kommt noch das hochsinnige Anerbieten eines überaus edlen, ungenannt sein wollenden Wohltäters, der durch Herrn Bezirkslehrer Fürst in der Sektionsversammlung des Schweiz. Erziehungsvereins, Sonntag den 10. August, erklären ließ, er sei von der Vortrefflichkeit der hl. Exerzitien so vollendet überzeugt, daß er gern und mit Freuden 2—3000 Franken für diesen eminent wichtigen und erhabenen Zweck der geistlichen Uebungen zum Opfer bringe. Alle Ehre und Hochachtung vor dieser schönen Gesinnung und edlen Tat!

Die Situation für die Teilnahme an Exerzitien im laufenden Jahre 1924 gestaltet sich nun

folgendermaßen: Lehrer und Lehrerinnen mögen sich ungesäumt und unbesorgt um die finanzielle Tragweite an einem ihnen gut scheinenden Exerzitienorte anmelden, um daselbst an den geistlichen Uebungen teilzunehmen. Die Rechnung für Unterhalt des Exerzitanden und des Exerzitienmeisters wird von der Leitung des Exerzitienortes an den Kassier des kath. Lehrervereins, Herrn Albert Elmiger, Lehrer in Littau, Luzern, eingereicht und von dort aus durch die beitragsleistenden Organisationen beglichen, so daß die Exerzitanden nurmehr die Bahnspesen auszuliegen haben. Lehrerexerzitien finden dies Jahr noch statt: in Felskirch vom 1.—5. Sept. und vom 6.—10. Okt. Für Lehrerinnen in Wolhusen vom 9.—13. Sept.

Die unterzeichneten Präsidenten danken allen Persönlichkeiten von ganzem Herzen, welche zur Lösung der Lehrerexerzitien so entgegenkommend und hochgesinnt mitgeholfen haben. Mögen nun die Herren Lehrer und Frl. Lehrerinnen, nachdem die Wege so glänzend geebnet erscheinen, die Gelegenheit in reichlicher Fülle benutzen, den Schulstaub von ihrer Seele zu wischen, um nachher frohgemut und mit neuem, flammendem Eifer zu ihrem erhabenen Berufe in ihre Heimat und Schulstube zurückkehren zu können.

Luzern und Wagon, den 15. August 1924.

Für den kath. Lehrerverein der Schweiz:  
fig. W. Maurer, Präsi.

Für den Schweiz. kath. Erziehungsverein:  
fig. J. Meßmer, Pfarr. und Redaktor.

## Jahresbericht des Kath. Erziehungsvereins der Schweiz für das Jahr 1923/24.

(Fortsetzung)

### 5. Eingegangene Berichte der kantonalen Sektionen. Katholischer Erziehungsverein des Kt. St. Gallen.

1. Vereinsbestand. Die 9 Sektionen umfassen sämtliche 14 st. gallischen Bezirke mit ungefähr 1800 Mitgliedern. Dazu gesellt sich noch der Katholikenverein von St. Gallen als korporativmitglied von zirka 1200 Mann. Ein frischer, reger Geist durchzieht fast alle Sektionen; es wird mit anerkanntem Eifer und Begeisterung für die hehre Sache der Erziehung gearbeitet. Nur in einer Sektion ist die Tätigkeit seit langer Zeit fast vollständig erlahmt. Trotz wiederholter Bitten ist auch dies Jahr kein Tätigkeitsbericht eingelaufen. Das ehemals blühende Leben und Wirken des betreffenden Bezirkes hinsichtlich der Erziehungsvereinstätigkeit bedarf dringend der Auferstehung: Tibi dico surge!

Die Zahl der Mitglieder ist trotz den schwierigen Zeitverhältnissen gestiegen; diese Tatsache ist sehr

erfreulich, nicht so fast vom finanziellen Standpunkt aus als vielmehr aus Gründen des vermehrten Einflusses auf Familie, Behörden und Öffentlichkeit. Semper seorsum, nunquam retrorsum!

2. Versammlungen und Traktanden. Die 8 Sektionskomitees — das 9. ist wie oben erwähnt leider heinahe völlig eingeschlafen — versammelten sich meistens mehrere Male zu einläßlichen Beratungen von wichtigen Traktanden. Öffentliche Versammlungen wurden in allen Bezirken veranstaltet, meistens mit Predigt am Vormittag und großer Volksversammlung am Nachmittag — eine Veranstaltung, woraus immer erfahrungsgemäß die segensreichsten Früchte hervorgehen. Die verschiedenen Themata weisen auf Vertiefung von Glaube und Sitte und Charakterstärkung in den Familien hin. Gibt es ein schöneres und herrlicheres Ziel?

3. Weitere Tätigkeit. Neben den Hauptzielen des Erziehungsvereins: Hebung und Förde-